

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ampfing folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde

§ 1

Die Gemeinde Ampfing erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 18. September 2009), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. November 2006 außer Kraft.

Ampfing, 17. Dezember 2009

GEMEINDE AMPFING